



## **Verordnung des Marktes Triefenstein über das freie Umherlaufen von Hunden**

Auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt der Markt Triefenstein folgende Verordnung:

### **§ 1 Gegenstand, Begriffsbestimmungen**

Diese Verordnung gilt für alle Kampfhunde und großen Hunde ab 50 cm Schulterhöhe. Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG.

### **§ 2 Anlein- u. Maulkorbpflicht**

(1) Kampfhunde und alle großen Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der bebauten Ortslagen des Marktes Triefenstein sowie auf folgenden öffentlichen Wegen außerhalb bebauter Ortslagen ständig an der Leine zu führen:

- kombinierter Rad- und Fußweg entlang des Mains (linksmainisch) zwischen den Gemarkungsgrenzen Lengfurt/Marktheidenfeld und Homburg/Bettingen
- Mainbrücke zwischen Lengfurt und Gemarkung Trennfeld
- kombinierte Rad- und Fußwege ab Mainbrücke über Trennfeld entlang der Bahnhofstraße und entlang des Mainufers über den Klostersee, Mainuferweg bei Trennfeld, Gartenanlage, Betonweg bis zur Kläranlage, von dort bis zur Gemarkungsgrenze Trennfeld/ Kreuzwertheim.
- Kulturwanderwege
- bis 100 m vom Waldrand
- Generell im Wald sind alle Hunde anzuleinen.

Für Kampfhunde besteht Maulkorbpflicht.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 m nicht überschreiten.

(3) Außerhalb der bebauten Ortslagen des Marktes Triefenstein dürfen Kampfhunde in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen nur angeleint und mit Maulkorb geführt werden. Andere Hunde dürfen dann ohne Leine geführt werden, wenn sie von einer Person begleitet werden, der sie zuverlässig gehorchen. Die Aufsichtsperson darf nicht zulassen, dass sich diese Hunde mehr als 20 m von ihr entfernen.

### § 3 Ausnahmen

- (1) Diese Anleinplicht gilt nicht für Blindenhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn, der Bundeswehr, für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde sowie Hunde, die als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind.
- (2) § 2 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Verordnung gelten nicht für Hunde, die im Rahmen der Jagdaufsicht oder der rechtmäßigen Jagdausübung eingesetzt sind.

### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 2 Abs. 1 einen Hund nicht an der Leine führt, und einen Kampfhund nicht an der Leine führt und einen Maulkorb anlegt.
- § 2 Abs. 2 eine nicht reißfeste oder mehr als 3 m lange Leine verwendet
- § 2 Abs. 3 Satz 1 einen Kampfhund ohne Leine und Maulkorb führt oder
- § 2 Abs. 3 Satz 2 als Aufsichtsperson zulässt, dass sich ein freilaufender Hund weiter als 20 m von ihr entfernt.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt zehn Jahre.

Triefenstein, den 14.07.2014  
MARKT TRIEFENSTEIN



Endres  
1. Bürgermeister

